



Amtsgericht
Hannover

Amtsgericht Hannover
Postfach 2 27 · 30002 Hannover
44 XIV 259/18 B

18.12.2018

Beschluss

sofortige Wirksamkeit
der Geschäftsstelle zum Zwecke
der Bekanntgabe übergeben
am 18.12.2018 um 15.10 Uhr
Hannover, den 18.12.2018

 Fuge, JOS
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In der Abschiebehaftsache

betreffend den nigerianischen Staatsangehörigen



geboren am 

zugewiesene Adresse: 

zur Zeit JVA Langenhagen

- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover

weitere Verfahrensbeteiligte:

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen – Standort Osnabrück, Sedanstr. 115, 49090
Osnabrück

- Antragstellerin -

hat das Amtsgericht Hannover durch die Richterin am Amtsgericht Gundelach am 18.12.2018 beschlossen:

Der Antrag der Ausländerbehörde vom 18.12.2018 auf Verlängerung der Anordnung der Abschiebungshaft zum Zwecke der Überstellung nach Italien bis zum Ablauf des 31.01.2019 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Betroffene ist in dieser Sache unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Gründe:

I.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen – Standort Osnabrück - betreibt die Rückführung des Betroffenen nach Italien aufgrund seiner unbeschränkten Ausreisepflicht.

Der Betroffene reiste in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 04.01.2018 einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 06.02.2018 als unzulässig abgelehnt, da bereits ein Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Dublin III - Verordnung durchlaufen wird. Die Abschiebung in diesen Staat wurde gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG angeordnet. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge befristet. Der Bescheid wurde mit Übersetzung in die Heimatsprache des Betroffenen, sowie mit weiteren Belehrungen unter anderem nach § 50 Abs. 4 AufenthG nachweislich am 13.02.2018 zugestellt. Die Abschiebungsanordnung ist seit dem 21.02.2018 vollziehbar. Die Frist zur Überstellung endet am 03.08.2019.

Gegen den Bescheid hat der Betroffene am 16.02.2018 Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Az. 5 A 177/18, erhoben; ein Antrag gemäß § 80 VwGO wurde nicht gestellt. Das Verfahren wurde infolge Rücknahmeerklärung durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück am 18.09.2018 eingestellt.

Am 31.05.2018 wurde dem Betroffenen eine Ordnungsverfügung ausgehändigt, welche ihm ebenfalls in die französische Sprache übersetzt wurde. Ferner wurde ihm auf Französisch der Inhalt erläutert und mögliche Konsequenzen aufgezeigt. Dem Betroffenen wurde mit sofortiger

Wirkung auferlegt, sich montags bis freitags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr in den ihm zugewiesenen Räumlichkeiten aufzuhalten oder beabsichtigte Aufenthalte außerhalb dieser Räumlichkeiten der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Der Betroffene hat die Empfangsbestätigung unterschrieben.

Am 08.06.2018 wurde dem Betroffenen ebenfalls eine Bescheinigung über den Status eines ausreisepflichtigen Ausländers ausgestellt. Eine freiwillige Ausreise des Betroffenen erfolgte nicht und wurde auch nicht angestrebt. Aus diesem Grunde wurde die Überstellung eingeleitet und durch das Landeskriminalamt Niedersachsen auf den 04.07.2018 terminiert.

Der erste Überstellungsversuch scheiterte am 04.07.2018, da der Betroffene nicht in seinem Zimmer sowie den dazugehörigen Sanitär- und Gemeinschaftsräumen angetroffen wurde. Über die Abwesenheit wurde die Ausländerbehörde von dem Betroffenen nicht informiert. Auch beim Sicherheitsdienst wurde keine schriftliche Nachricht unter Angabe des Aufenthaltsortes hinterlassen. Die Überstellung musste aus diesem Grunde abgebrochen und der Flug storniert werden.

Die Überstellungsfrist wurde daraufhin vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit E-Mail (bezeichnet als Faxmitteilung/ Faxinformation) vom 04.07.2018 an die italienischen Behörden – dort eingegangen ebenfalls am 04.07.2018 - auf den 03.08.2019 verlängert.

Ein zweiter Überstellungsversuch am 07.09.2018 scheiterte ebenfalls, da der Betroffene erneut nicht in seinem Zimmer sowie den dazugehörigen Sanitär- und Gemeinschaftsräumen angetroffen wurde. In seinem Zimmer konnten keine persönlichen Gegenstände mehr aufgefunden werden. Auch über diese Abwesenheit wurde die Ausländerbehörde von dem Betroffenen nicht informiert. Auch beim Sicherheitsdienst wurde wiederum keine schriftliche Nachricht unter Angabe des Aufenthaltsortes hinterlassen. Die Überstellung musste aus diesem Grunde abgebrochen und der Flug erneut storniert werden.

Am Morgen des 12.09.2018 wurde der Betroffene durch einen Sachbearbeiter des Sachgebietes Aufnahme der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Osnabrück angetroffen. Er wurde daraufhin gebeten, sich im Sachgebiet Ausländerrecht zu melden. Noch bevor er aufgrund seiner vollziehbaren Ausreisepflicht und der bestehenden Fluchtgefahr in Gewahrsam genommen werden konnte, flüchtete er aus dem Warteraum des Sachgebietes Ausländerrecht vor der ortsansässigen Polizei. Auch der örtliche Sicherheitsdienst, welcher vor dem Raum positioniert wurde, konnte den Betroffenen nicht an der Flucht hindern. Schließlich sprang der Betroffene über einen Zaun und entkam.

Da der Betroffene auch in den nächsten Tagen nicht angetroffen werden konnte, wurde er zum 14.09.2018 nach unbekannt verzogen abgemeldet und am 18.09.2018 aufgrund seiner vollziehbaren Ausreisepflicht zur Festnahme ausgeschrieben. Über die fortdauernde Abwesenheit wurde die Ausländerbehörde wiederum nicht informiert. Auch beim Sicherheitsdienst wurde ebenfalls keine schriftliche Nachricht unter Angabe des Aufenthaltsortes hinterlassen.

Am 08.10.2018 sprach der Betroffene sodann bei der Ausländerbehörde im Sachgebiet Ausländerrecht vor. Aufgrund seiner vollziehbaren Ausreisepflicht und der bestehenden Fluchtgefahr wurde der Betroffene durch Bedienstete der Polizeiinspektion Osnabrück vorläufig in Gewahrsam genommen. Seitens der Ausländerbehörde wurde noch am selben Tage ein Haftantrag auf Sicherungshaft gestellt.

Mit Beschluss des Amtsgerichtes Osnabrück vom 08.10.2018 (200 XIV 3 B) wurde für den Betroffenen zur Sicherung der Überstellung Sicherungshaft bis zum 17.12.2018 angeordnet. Während der Vorführung vor dem Richter erklärte der Betroffene ausdrücklich, dass er nicht freiwillig nach Italien ausreisen wolle. Ferner war ihm bekannt, dass er sich in seinem Zimmer aufzuhalten hatte, er räumte jedoch ein, sich möglicherweise nicht zur verfügbaren Zeit in seinem Zimmer aufgehalten zu haben. Zudem ging er davon aus, dass er nach Ablauf von sechs Monaten auch nicht mehr abgeschoben werden konnte – dies habe ihm ein Rechtsanwalt gesagt. Der Betroffene wurde sogleich am 08.10.2018 in die JVA Hannover-Langenhagen verbracht.

Die Überstellung wurde erneut eingeleitet und seitens des LKA aufgrund der vorgenannten Widerstandshandlungen am 12.09.2018 mit Sicherheitsbegleitung auf den 06.12.2018 terminiert.

Am 17.10.2018 legte der Betroffene durch seinen Verfahrensbevollmächtigten Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgericht Osnabrück ein.

Mit Beschluss des Landgerichtes Osnabrück vom 23.11.2018 (Az. 11 T 656/18) wurde der Beschluss des Amtsgerichtes Osnabrück (Az. 200 XIV 3 B) vom 08.10.2018 mit der Maßgabe abgeändert, dass die Sicherungshaft längstens bis zum Ablauf des 07.12.2018 angeordnet wird. Im Übrigen wurde die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Betroffene wurde sodann am 06.12.2018 von Verwaltungsvollzugsbeamten aus der JVA in Langenhagen abgeholt, zum Flughafen Köln-Bonn gefahren und dort an die Bundespolizei übergeben.

Der Betroffene wurde im Flugzeug mittels Stahlfesseln an den Händen und Kabelbindern an den Füßen fixiert. Auf dem Weg zur Startbahn, auf dem Rollfeld, fing der Betroffene an, lauthals zu schreien „I don't go back, I don't go back!“ Weiterhin sperrte der Betroffene sich. Das Flugzeug rollte somit zur Ausgangsposition zurück. Der Betroffene wurde aus dem Flugzeug verwiesen. Die Maßnahme musste somit trotz Sicherheitsbegleitung abgebrochen werden. Hierüber wurde die Ausländerbehörde am Morgen des 06.12.2018 informiert. Der Betroffene wurde wieder zurück in die JVA Langenhagen verbracht.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Osnabrück beabsichtigte weiterhin, den Betroffenen erneut mit Sicherheitsbegleitung aus der Abschiebehafte nach Italien zu überstellen.

Mit Schriftsatz zuletzt vom 07.12.2018 hat die Ausländerbehörde die Verlängerung der Abschiebungshaft bis zum Ablauf des 20.12.2018 beantragt und ergänzt ausgeführt, dass der

Antragsteller aufgrund des gestrigen Widerstandes bei der gescheiterten Abschiebung und auch mit zu rechnendem zukünftigen Widerstand des Betroffenen bereits beim Landeskriminalamt ein Abschiebungersuchen mit Sicherheitsbegleitung eingeleitet hat. Nach dortiger Rücksprache mit dem Landeskriminalamt ist ein Flug mit Sicherheitsbegleitung bereits auf den 18.12.2018 terminiert worden.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 07.12.2018, Aktenzeichen 44 XIV 251/18, wurde die durch Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 08.10.2018, Aktenzeichen 200 XIV 3 B, angeordnete Abschiebungshaft zum Zwecke der Überstellung des Betroffenen nach Italien bis zum Ablauf des 20.12.2018 verlängert.

Mit Schriftsatz vom 18.12.2018 hat die Ausländerbehörde aktuell die weitere Verlängerung der Abschiebungshaft bis zum Ablauf des 31.01.2019 beantragt und zur Begründung ausgeführt, dass für den 18.12.2018 eine erneute Überstellung des Betroffenen aus der JVA Langenhagen von Hamburg nach Mailand-Malpensa mit Eurowings geplant war. Der Abflug war für 07:00 Uhr mit Sicherheitsbegleitung geplant. In dem Gewahrsamsraum der Polizei kündigte der Betroffene bereits Widerstand gegen die Überstellung nach Mailand an. Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse wurde durch die Bundespolizei der unmittelbare Zwang in Form von Handfesseln für den Flug entschieden. Dem Flugkapitän sowie dem ersten Offizier wurde die Fesselung angekündigt, da mit körperlichem und verbalem Widerstand des Betroffenen zu rechnen war. Der Kapitän untersagte die Fesselung auf dem Flugzeug und der Betroffene wurde auf Weisung des Kapitäns vom Flug ausgeschlossen. Die Maßnahme musste somit trotz Sicherheitsbegleitung abgebrochen werden. Eine erneute Überstellung des Betroffenen mit Sicherheitsbegleitung sei nunmehr binnen sechs Wochen, am 29.01.2019, möglich.

II.

Das Amtsgericht Hannover ist für die Entscheidung über die Verlängerung der Anordnung der Abschiebungshaft zum Zwecke der Überstellung örtlich zuständig.

Vorliegend handelt es sich um eine beantragte Verlängerung der Haftanordnung zur Sicherung der Zurückschiebung im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (kurz: Dublin III VO).

Der Antrag der Ausländerbehörde ist zulässig jedoch wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot als unbegründet zurückzuweisen.

Die Ausländerbehörde hat die weitere Verlängerung der Anordnung der Abschiebungshaft zum Zwecke der Überstellung gem. Artikel 28 Abs. 2, Artikel 2 Buchstabe n Dublin III VO in Verbindung mit §§ 2 Abs. 15 und 2 Abs. 14 Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 6 AufenthG beantragt.

Der Betroffene wurde aufgrund des Antrages der Ausländerbehörde vom 08.10.2018 auf Anordnung von Abschiebungshaft mit Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom selben Tage (Az. 200 XIV 3 B) zunächst bis zum Ablauf des 17.12.2018 in Abschiebehaft genommen. Im Rahmen des durchgeführten Beschwerdeverfahrens wurde die Haftanordnung sodann vom Landgericht Osnabrück mit Entscheidung vom 23.11.2018 (Az. 11 T 656/18) dahingehend abgeändert, dass die Abschiebungshaft zum Zwecke der Überstellung bis längstens zum Ablauf des 07.12.2018 angeordnet wurde, da die Überstellung zwischenzeitlich auf den 06.12.2018 terminiert wurde. Diese scheiterte am 06.12.2018, da sich der Betroffene der Abschiebung widersetzt hat. Der Betroffene saß bereits im Flugzeug, fixiert mittels Stahlhandfesseln an den Händen und Kabelbindern an den Füßen. Als sich das Flugzeug bereits auf dem Weg zur Startbahn befand fing der Betroffene an zu schreien „I don't go back! I don't go back!“ und sperrte sich dabei. Daraufhin verweigerte das Flugpersonal die Mitnahme des Betroffenen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 07.12.2018, Aktenzeichen 44 XIV 251/18, wurde sodann die durch Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 08.10.2018, Aktenzeichen 200 XIV 3 B, angeordnete Abschiebungshaft zum Zwecke der Überstellung des Betroffenen nach Italien bis zum Ablauf des 20.12.2018 verlängert.

Der nochmalige Versuch einer Rücküberstellung mittels Linienflug unter Sicherheitsbegleitung am heutigen Tag wurde abgebrochen, nachdem der Betroffene verbal gegenüber der Polizei angekündigt hatte, Widerstand leisten zu wollen, daraufhin die Fesselung seiner Hände erfolgte und der Pilot die Mitnahme einer gefesselten Person verweigerte.

Insoweit beabsichtigt die Ausländerbehörde, ausweislich der aktuellen Antragsschrift, nunmehr eine erneute begleitete Rücküberstellung durch Bundesbeamte auf einem Linienflug. Aufgrund von Sperrtagen des aufnehmenden Landes Italien in der Zeit vom 21.12.2018 bis zum 07.01.2019 könne in dieser Zeit keine Überstellung erfolgen. Nach Absprache mit dem Landeskriminalamt, benötige die Bundespolizei zur Anforderung von Sicherheitsbegleitung eine Vorlaufzeit von 4 Wochen. Durch die gegebenen Sperrzeiten von Italien verlängere sich diese Vorlaufzeit jedoch um 2 Wochen. Folglich sei eine Überstellung mit Sicherheitsbegleitung am 29.01.2019 möglich.

Der Verlängerung der Abschiebungshaft steht zwar grundsätzlich Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 3 der Dublin-III-Verordnung nicht entgegen. Nach dem zwischenzeitlich ergangenen Urteil des

Europäischen Gerichtshofs vom 13. September 2017 (Khir Amayry, C-60/16, EU:C:2017:675, Rn. 39) gilt die in dieser Vorschrift vorgesehene Höchstfrist von sechs Wochen, innerhalb deren die Überstellung einer in Haft genommenen Person erfolgen muss, nur in dem Fall, dass sich diese bereits in Haft befindet, wenn eines der beiden in dieser Bestimmung angeführten Ereignisse (Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs oder das Ende der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung oder der Überprüfung einer solchen Entscheidung) eintritt (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2017 V ZB 81/17 und Beschluss vom 07.06.2018, V ZB 237/17). Vorliegend wurde die Haft jedoch erst danach durch Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 08.10.2018 erstmalig angeordnet. Darüber hinaus bestimmt das o.g. EuGH-Urteil auch nicht per se eine Höchstfrist der Überstellungshaft auf 2 Monate, da die dortige Prüfung sich fallspezifisch auf das schwedische Aufenthaltsgesetz bezieht und im Übrigen festgestellt wird, dass sich die Angemessenheit der Haftdauer im Hinblick auf die Merkmale des Einzelfalles bestimmt.

Zu beachten ist indessen der in Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 1 der Dublin-III-VO festgelegte Grundsatz, wonach die Haft so kurz wie möglich zu sein hat und nicht länger sein darf, als bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung durchgeführt wird (vgl. oben EuGH). Weitere Indizwirkung für die Angemessenheit der Haftdauer hat insoweit der Beschluss des BGH vom 06.04.2017, V ZB 126/16. Steht danach bei Haftbeginn fest, dass die Überstellung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen kann, scheitert ihre praktische Durchführbarkeit aber aus Gründen, die die zu überstellende Person zu vertreten hat, wird eine erneute Sechswochenfrist in Lauf gesetzt. Der Betroffene hatte zunächst durch sein eigenes Verhalten am 06.12.2018 eine zeitnahe Überstellung innerhalb der zunächst angeordneten Haftdauer verhindert. Nach der erneuten Widerstandshandlung vom heutigen Tage könnte danach hier eine erneute Haftverlängerung bis zum Ablauf des 29.01.2019 unter weiterer Gewährung eines zweitägigen Puffers zwar grundsätzlich auch rechtmäßig sein.

Jedoch hat der EuGH in seiner o.g. Rechtsprechung festgestellt, dass (erst) eine dreimonatige bzw. zwölfmonatige Haftdauer, in denen die Überstellung effektiv vorgenommen werden konnte, den Zeitraum übersteigen dürfte, der bei angemessener Handlungsweise notwendig ist, bis die Überstellung durchgeführt wird. Insoweit ist für den vorliegenden Fall – zunächst wertneutral – festzustellen, dass der Betroffene bei Ausschöpfung der nunmehr beantragten Haftdauer sich bereits mehr als drei Monate in Haft befinden wird (Ablauf der 3-Monatsfrist am 08.01.2019). Jedoch ist gegenwärtig völlig offen, ob eine Rücküberstellung bis zum 29.01.2019 mittels Linienflug überhaupt tatsächlich gewährleistet werden kann. Bereits für die am 06.12.2019 gescheiterte erste Rückführung bedurfte es aufgrund der erforderlichen Sicherheitsbegleitung eines Vorlaufes von nahezu zwei Monaten. Die aktuell gescheiterte

Maßnahme war überhaupt nur durch einen „Tausch“ möglich geworden. Auch ist gerichtsbekannt, dass aktuell begleitete Rücküberstellungmaßnahmen auf Linienflügen (insbesondere nach Italien und Frankreich) auch in Haftfällen mangels Personaldichte beim Landeskriminalamt einen zeitlichen Vorlauf von regelmäßig acht bis zehn Wochen benötigen. Es ist daher gerade nicht zu erwarten – und damit aktuell völlig unklar –, dass die geplante Rücküberstellung mittels Linienflug in der beantragten Haftdauer auch tatsächlich erfolgen kann. Insoweit fehlen hier im Antrag bereits die erforderlichen Anknüpfungstatsachen.

Eine frühere Rücküberstellung mittels Linienflug ist aufgrund der fehlenden Kapazitäten beim Landeskriminalamt und der Sperrfrist des aufnehmenden Landes erkennbar nicht vorgesehen bzw. möglich.

Nach der Rechtsprechung des Landgerichts Hannover, siehe hierzu u. a. Entscheidung vom 17.01.2018 zum Aktenzeichen 8 T 4018, ist das Beschleunigungsgebot nicht gewahrt, wenn die Verzögerung im Wesentlichen auf der Auslastung der für die Durchführung der Abschiebung zuständigen staatlichen Stellen, welche der Betroffene nicht hinzunehmen hat, beruht. Die Vielzahl von Abschiebungen, die mit Sicherheitsbegleitung durch die Polizei erfolgen sollen und mithin Personaleinsatz in größerem Umfang erforderlich machen, rechtfertigt die lange Haftdauer nicht. Vorliegend ist davon auszugehen, dass mehrmals täglich eine Vielzahl von Flügen von verschiedenen Flughäfen in Deutschland nach Italien durchgeführt werden. Danach wäre eine kurzfristige Buchung geeigneter Flüge durchaus möglich. Das Passersatzpapier liegt ebenfalls vor. Über die nochmals geplante Sicherheitsbegleitung mit Linienflug hinaus sind hier daher auch keine weiteren vorbereitenden Maßnahmen zu treffen. Damit beruht die Verzögerung einer unverzüglichen Rücküberstellung per Linienflug, wie sie aktuell erneut von der Ausländerbehörde beabsichtigt ist, allein auf der mangelnden personellen Ausstattung des Landeskriminalamtes im Bereich der Abschiebung/ Rücküberstellung. Dieser Umstand, für sich genommen, ist dem Betroffenen bereits nicht anzulasten, so dass hier ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot vorliegt.

Darüber hinaus scheitert im konkreten Einzelfall nach Wertung der Sach- und Rechtslage eine weitere Haftverlängerung hier insbesondere unter Berücksichtigung der o.g. EuGH-Rechtsprechung, wonach sich die Haftdauer danach zu bestimmen hat, in welchem Zeitraum die Überstellung effektiv vorgenommen werden kann bei angemessener Handlungsweise. Hier drängen sich für das Gericht maßgebliche Zweifel auf, dass ein weiterer Überstellungsversuch mit Sicherheitsbegleitung mittels Linienflug überhaupt noch zu einer tatsächlichen Rücküberstellung innerhalb angemessener Zeit führen wird. Insoweit belegt der am heutigen Tag gescheiterte Überstellungsversuch, dass selbst ohne aktiven Widerstand die bloße verbale Vorankündigung etwaigen Widerstands ausschließlich gegenüber den Polizeibeamten im

weiteren Verlauf infolge des Anlegens von Handfesseln bereits dazu führen kann, dass der Pilot des Linienflugzeugs die Mitnahme verweigert. Dabei war, nach telefonisch vom Amtsgericht eingeholter Auskunft beim LKA Nds., auch die heutige Rückführungsmaßnahme vom LKA Nds. über das Bundespolizeipräsidium Koblenz als Abschiebung mit Sicherheitsbegleitung eingeleitet und bei der Fluggesellschaft Euro-Wings - mithin für letztere erkennbar - gebucht worden. Dabei steht im Rahmen der Vollstreckung der Abschiebung mit Sicherheitsbegleitung regelmäßig auch der Einsatz von Hand-/Fußfesseln bzw. eines sog. Bodycuff für die an der Vollstreckungsmaßnahme Beteiligten zu erwarten. Vorliegend verweigerte der Pilot die Mitnahme des Betroffenen nicht wegen aktiven oder passiven Widerstand diesem gegenüber bzw. im Flugzeug sondern bereits frühzeitig infolge der Anlegung von Handfesseln bei dem Betroffenen wegen seiner Vorankündigung gegenüber der Polizei. Mithin hat hier der Pilot mit seinem „letzten Wort“ auch im Falle der gebuchten Rücküberstellung mit Sicherheitspersonal über die Durchführbarkeit der Maßnahme bestimmt. Entsprechendes Verhalten inhaftierter Betroffener, wie im hiesigen Fall dargestellt, tritt als „Musterverhalten“ mit der Konsequenz einer durch den Piloten ausgesprochenen Mitnahmeverweigerung – besonders bei Dublin-III-Überstellungen nach Italien und Frankreich - immer häufiger auf, was das Gericht weder verkennt noch billigt. Damit einhergehend dürften die für die Vollstreckung von Dublin-III-Rücküberstellungen inhaftierter Betroffener verantwortlichen Behörden auf Bundes- und Landesebene im Rahmen einer effektiven Handlungsweise jedoch gefordert sein, bei bereits vorangegangenen Scheitern (mindestens) einer sicherheitsbegleiteten Abschiebung mittels Linienflug sodann zeitnah auf (Sammel-) Chartermaßnahmen oder den Transport auf dem Landweg zurückzugreifen und diese Rücküberstellungsvarianten jeweils auch im ausreichenden Maße landes- oder bundesweit vorzuhalten, um eine effektive Handlungsweise - soweit tatsächlich angestrebt – überhaupt zu gewährleisten. Vorliegend hat die Ausländerbehörde entsprechende Maßnahmen für einen Charterflug oder einem Transport auf dem Landweg ersichtlich nicht getroffen; ersteres liegt dabei ersichtlich noch nicht einmal im Verantwortungsbereich der Antragstellerin, da zeitnahe Chartermaßnahmen nach Italien laut telefonischer Auskunft des LKA Nds. gegenüber dem Gericht auch nicht ersichtlich bzw. konkretisierbar sind.

Der Antrag ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Der Betroffene ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Bekanntmachung der Entscheidung beim Amtsgericht Hannover durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Gundelach

Richterin am Amtsgericht

